



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N8, Kanton Bern

vom 2. Dezember 2016

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 2 Buchstabe a und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N8 im Baustellenbereich:

in Fahrrichtung Brienz:

- von km 21 770 bis km 23 100: 60 km/h

in Fahrrichtung Spiez:

- von km 23 320 bis km 21 930: 60 km/h

II

Temporäre Aufhebung eines Fahrstreifens im Baustellenbereich, jeweils zwischen 20:00–06:00 Uhr sowie zeitweise auch tagsüber zwischen 08.30–16.00 Uhr in den verkehrsarmen Monaten.

Wechselseitige Verkehrsführung mittels Lichtsignalanlage oder Verkehrswache in der Spurabbauzeit.

III

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt im Baustellenbereich 3.20 m und die maximale Durchfahrtshöhe 4.35 m in beide Fahrrichtungen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab 1. Februar 2017 bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. 31. Oktober 2017).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

20. Dezember 2016

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West
Jean-Bernard Duchoud
Vizedirektor, Abteilungschef